



Brüssel, den 6. November 2023
(OR. en)

14816/23

LIMITE

PECHE 480

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0301(NLE)**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2024 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern – Politische Einigung – Erklärungen

Erklärung der Kommission zum Hering im Bottnischen Meerbusen und zum Hering in der mittleren Ostsee

Die Kommission nimmt den Beschluss des Rates zur Kenntnis, die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) für Bottnischen Hering und Hering in der mittleren Ostsee auf einem niedrigen Niveau festzusetzen sowie Abhilfemaßnahmen festzulegen, mit denen diese Bestände wieder auf ein Niveau über $MSY B_{trigger}$ gebracht werden sollen.

Die Kommission bedauert jedoch, dass der Rat nicht beschlossen hat, die gezielten Fischereien für beide Bestände für 2024 einzustellen, was eine raschere Erholung der Bestände ermöglicht hätte.

Erklärung der Kommission zu den Mehrjahresplänen

Die Kommission versteht die Gründe für die Anträge der Mitgliedstaaten, einen Vorschlag für eine gezielte Änderung des Mehrjahresplans für die Ostsee, die Nordsee und die westlichen Gewässer vorzulegen. Die Kommission erinnert daran, dass sie gemäß dem Vertrag das Initiativrecht hat. Es ist insbesondere Sache der Kommission, den Zeitplan und den Inhalt eines solchen Vorschlags, der vorzulegen ist, zu beurteilen.

Erklärung der Kommission, Finnlands und Schwedens zur Bewirtschaftung der Lachsfischerei in den Unterdivisionen 29N und 30

Finnland und Schweden sind der Auffassung, dass der Lachsbestand im Ljungan unter einer Krankheit gelitten, die Lage des Bestands sich jedoch 2023 mit einer größeren Laichwanderung und geschätzten höheren Sälmling-Zahlen positiv entwickelt hat.

Finnland und Schweden sind ferner der Auffassung, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Lachsbestand im Ljungan B_{lim} erreicht, in geringerem Maße von der fischereilichen Sterblichkeit abhängt. Daher sind sie der Auffassung, dass gezielte Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erholung der Lachsbestände im Ljungan wirksamer sind.

Finnland und Schweden sind der Auffassung, dass eine Verschiebung des Beginns der kommerziellen und der Freizeitfischerei auf Lachs auf den 20. Mai 2024 im Vergleich zu einem Beginn am 1. Mai, wie vom ICES empfohlen, eine erhebliche Beschränkung darstellen würde. Sie sind der Auffassung, dass damit eine frühe Wanderung möglich wäre und wertvoller großer Wildlachs, einschließlich Exemplaren aus dem Lachsbestand im Ljungan, vor Beginn der Lachsfischereien in seine Laichflüsse wandern könnte. Schweden wäre bereit, darüber hinaus regionale Beschränkungen der Lachsfischerei innerhalb und außerhalb des Flusses Ljungan einzuführen.

Finnland und Schweden stimmen ferner darin überein, dass eine auf 53 967 Lachse gesenkte TAC eine bedeutende Maßnahme zur Erhaltung der Lachsbestände darstellt.

Die Kommission wird den ICES in enger Zusammenarbeit mit Finnland und Schweden nachdrücklich ersuchen, so bald wie möglich wissenschaftliche Gutachten zu den Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzulegen, die Finnland und Schweden für die Lachsfischerei in den Unterdivisionen 29N und 30 ergreifen wollen. Finnland und Schweden werden dem ICES und der Kommission die für diese Gutachten erforderlichen wissenschaftlichen Informationen und Fachkenntnisse zur Verfügung stellen. Auf der Grundlage dieses ICES-Gutachtens wird die Kommission gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Fangmöglichkeiten in der Ostsee vorlegen.

Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Polens und Schwedens zur Freizeitfischerei auf Dorsch in der westlichen Ostsee

Dänemark, Deutschland, Estland, Polen und Schweden sind nach wie vor besorgt über den Status von Dorsch in der westlichen Ostsee und setzen sich weiterhin für seine Erholung ein. Zugleich erkennen sie die sozioökonomische und kulturelle Bedeutung der Freizeitfischerei an. Die oben genannten Mitgliedstaaten fordern die Kommission auf, in künftigen Vorschlägen die Wiedereröffnung der Freizeitfischerei auf Dorsch in der westlichen Ostsee zu erwägen, sobald die wissenschaftlichen Gutachten die Wiedereinführung einer angemessenen Fangbegrenzung erlauben. Außerdem könnten weitere gemeinsame Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Dorsch erwogen werden, um den Dorschbestand in der westlichen Ostsee zu schützen, wie z. B. Mindest- und Höchstreferenzgrößen.

Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Lettlands, Litauens, Polens und Schwedens zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung in Bezug auf Dorsch in der östlichen Ostsee und Dorsch in der westlichen Ostsee im Jahr 2024

In Anbetracht dessen, dass die Biomasse der Dorschbestände in der östlichen und der westlichen Ostsee unter B_{lim} liegt, und um die Wiederaufstockung des Bestands gemäß der Verordnung (EU) 2016/1139 zu gewährleisten, verpflichten sich Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden, im Hinblick auf diese Bestände im Jahr 2024 keinen Gebrauch von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu machen. Mit dieser Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage der Dorschbestände in der östlichen und der westlichen Ostsee entsprochen.

Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Polens und Schwedens zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung in Bezug auf Hering in der westlichen Ostsee im Jahr 2024

In Anbetracht dessen, dass die Biomasse des Heringsbestands in der westlichen Ostsee unter B_{lim} liegt, und um die Wiederaufstockung des Bestands gemäß der Verordnung (EU) 2016/1139 zu gewährleisten, verpflichten sich Dänemark, Deutschland, Finnland, Polen und Schweden, im Hinblick auf diesen Bestand im Jahr 2024 keinen Gebrauch von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu machen. Mit dieser Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage des Heringsbestands in der westlichen Ostsee entsprochen.

Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Lettlands, Litauens und Polens zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung in Bezug auf Lachs im Hauptbecken der Ostsee im Jahr 2024

In Anbetracht dessen, dass in den ICES-Unterdivisionen 22-30 nahezu alle Bestände in Wildlachsflüssen deutlich unter R_{lim} liegen, und um die Wiederaufstockung der Bestände zu gewährleisten, verpflichten sich Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen und Polen, im Hinblick auf diese Bestände im Jahr 2024 keinen Gebrauch von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu machen. Mit dieser Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage der Wildlachsbestände in Flüssen in den ICES-Unterdivisionen 22-30 entsprochen.

Gemeinsame Erklärung der Kommission, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Lettlands, Litauens, Polens und Schwedens zum Tausch von Quoten für Dorsch in der östlichen und der westlichen Ostsee

Im Geiste der Solidarität bemühen sich die Mitgliedstaaten, die nicht ihre gesamte Beifangquote für Dorsch in der östlichen oder der westlichen Ostsee benötigen, Quotentauschvereinbarungen mit einem Mitgliedstaat zu treffen, der nachweisen kann, dass er aufgrund seiner begrenzten Quote für Dorsch in der östlichen oder der westlichen Ostsee Gefahr läuft, Fischereien einstellen zu müssen („choke effect“).

Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Litauens und Polens zu Übertragungen von Quoten für Lachs im Hauptbecken der Ostsee

Im Geiste der Solidarität und in Anerkennung der Erhaltungsbemühungen Finnlands und Schwedens, die zu gesunden Beständen in den Gewässern dieser Länder geführt haben, werden Mitgliedstaaten, die nicht ihre gesamte Quote für Lachs im Hauptbecken der Ostsee ausschöpfen können, eine freiwillige Übertragung des ungenutzten oder nicht nutzbaren Teils dieser Quote auf Finnland und/oder Schweden in Erwägung ziehen.

Gemeinsame Erklärung der Kommission und Deutschlands zu der Möglichkeit, Beihilfen aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren

1. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, können Abhilfemaßnahmen für die Zwecke des Artikels 5 der genannten Verordnung unter bestimmten Bedingungen Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik umfassen.

2. In Anbetracht der Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (International Council for the Exploration of the Sea, ICES) für Dorsch und Hering in den Unterdivisionen 22-24 erachtet es Deutschland als erforderlich, Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung 1380/2013 zu erlassen. Die Sofortmaßnahmen in den Unterdivisionen 22- 24 für deutsche Fischereifahrzeuge bestehen in der Einführung einer Sperrzeit von 30 Tagen zum Schutz von Dorsch zusätzlich zu der gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2024 eingerichteten Sperrzeit zum Schutz des Laichens von Dorsch, in der die Ausnahme gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b nicht gilt, und in der Begrenzung der Heringsfischerei und der Fischereien mit erheblichen Beifängen an Hering um weitere 30 Tage, an denen die Ausnahme für bestimmte kleine Küstenfischereien von dem Verbot, Hering in der westlichen Ostsee zu befischen, ausgesetzt wird.

3. Die Kommission und Deutschland stimmen darin überein, dass diese Sofortmaßnahme im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 förderfähig ist, sofern sie die Bedingungen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Verordnung erfüllt.

Erklärung Finnlands und Schwedens zur Bewirtschaftung der Heringsfischerei im Bottnischen Meerbusen (Unterdivisionen 30 und 31)

Finnland und Schweden stimmen darin überein, dass Abhilfemaßnahmen wichtig sind, um eine positive Entwicklung des Heringsbestands im Bottnischen Meerbusen weiter zu unterstützen. Solche Maßnahmen sind optimal konzipiert, wenn sie das Laichen des Herings und die Voraussetzungen für starke Jahrgänge unterstützen.

Daher vereinbaren Finnland und Schweden ein befristetes Projekt, das Fischereivorschriften umfasst, welche in bestimmten Gebieten durchgeführt werden sollen, die als wichtig für die Entwicklung der Biomasse, des Bestands und der Populationsstruktur des Herings erachtet werden. Bei einer Evaluierung der Fischereiverordnung sollten alle Umweltfaktoren (einschließlich der Verluste durch Raubtiere wie Fische, Vögel und Robben) einbezogen werden, die sich auf die Heringsbestandsparameter auswirken. Daher werden beide Mitgliedstaaten für das Jahr 2024 auf der Grundlage entsprechender und einschlägiger Artikel der Grundverordnung 1380/2013 einzelstaatliche nicht diskriminierende Maßnahmen umsetzen.

Darüber hinaus planen Finnland und Schweden weitere Maßnahmen, unter anderem ein zeitlich begrenztes Verbot der Schleppnetzfischerei in den Hoheitsgewässern der Bottnischen See (Unterdivision 30) vom 25. Mai bis zum 30. Juni 2024 mit der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für Fischereifahrzeuge der Union, die für den unmittelbaren menschlichen Verzehr fischen und deren Anlandungen sortiert werden. Mit diesen Abhilfemaßnahmen soll die Bildung von Laichschwärmen und deren ungestörte Migration in küstennahe Laichgebiete unterstützt werden, um den Laicherfolg und einen größeren Nachwuchsjahrgang zu fördern. Beide Mitgliedstaaten stimmen diesen geplanten Abhilfemaßnahmen und nicht diskriminierenden Maßnahmen zu.
